Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1904. Nummer 25.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 8.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 8,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 8,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen S. 749. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Kronland S. 750. — Desgleichen betreffend das Anzünden von erdölhaltigen Quellen S. 750. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Handel mit Palmkernen S. 751. — Desgleichen betreffend Aufhebung der Verordnungen vom 17. Juli 1896 und 11. August 1898, betreffend Marktpolizei S. 752. — Verordnung des Bezirksamtmanns zu Friedrich-Wilhelmshafen, betreffend Anwerbung im Bezirk Kaiser-Wilhelmsland S. 752. — Personalien S. 752.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 756. — Patriotische Gaben S. 758. — Deutsch-Ostafrika: Zur Burenansiedlung in Deutsch-Ostafrika S. 759. — Bericht über den Betrieb der Usambara-Eisenbahn im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1904 (April—Juni 1904) S. 759. — Kamerun: Bericht des stellvertretenden Chefs der Verwaltung des Ssanga-Ngoko-Gebiets, Preuß, über eine Expedition nach Kul und Alaman S. 762. — Bericht des Oberleutnants Scheunemann über die Expedition zur Unterdrückung der Unruhen im Djem- und Nsimu-Gebiet S. 765. — Desgleichen über den Rückmarsch seiner Expedition zur Küste S. 770. — Bericht des stellvertretenden Chefs der Verwaltung des Ssanga-Ngoko-Gebiets, Preuß, über eine Erkundung des Gebiets zwischen Njong und Dscha S. 773. — Bericht des Oberleutnants Scheunemann über die Zweckmäßigkeit der Verlegung des Sitzes der Verwaltung des Ssanga-Ngoko-Bezirkes von Molundu nach dem oberen Dscha S. 775. — Bericht des Stationsleiters von Ebolowa, Hauptmann Zimmermann, über eine im Juli und August d. Js. ausgeführte Dienstreise S. 776. — Fertigstellung des Docks in Duala S. 778. — Erlöschen des Vertrages zwischen Kamerun und Süd-Nigeria, betreffend vorherige Veröffentlichung von Zolltarifänderungen S. 778. — Neuer Bezirk Jabassi S. 778. — Auszug aus dem Bericht der Gesellschaft Süd-Kamerun für das fünfte Geschäftsjahr S. 778. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero- und Witboi-Aufstand S. 778. — Deutsch-Neu-Guinea: Amtliche Schreibweise von Ortsnamen S. 780. — Gründung eines Erholungsheims S. 780. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Finanzen, Handel und Schiffsverkehr von Lagos im Jahre 1903 S. 780. — Die neuen Veterinärordnungen von Transvaal und der Orange River Colony S. 782. — Neue Verordnung, betr. Gummigewinnung im Kongostaat S. 783. — Verschiedene Mitteilungen: Neue Seekarten S. 784. — Literatur S. 784. — Literatur-Verzeichnis S. 786. — Verkehrs-Nachrichten S. 786. — Anzeigen.

Beilage: Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen.

Vom 3. Oktober 1904.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), bestimme ich hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers, was folgt:

§ 1.

Goanesen und Parsen sind in Deutsch-Ostafrika im Sinne der §§ 4 und 7 des Schutzgebietsgesetzes als Nichteingeborene anzusehen.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 3. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.